



Gemeinsam für eine nachhaltige Energiezukunft!

Verein zur Förderung von Innovation und Kooperation im
Sektorkopplungsmarkt e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung	3
§ 2 Vereinszweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Austritt der Mitglieder.....	6
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	6
§ 8 Förder- und Innovationsmitglieder	6
§ 9 Vermögen	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Gesamtvorstand	9
§ 14 Beirat	10
§ 15 Auflösung, Liquidator, Vermögensbindung.....	10
§ 16 Salvatorische Klausel	11
§ 17 Übergangsvorschrift	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Satzung des Vereins Sustaynamics - Verein zur Förderung von Innovation und Kooperation im Sektorkopplungsmarkt e.V.

Präambel

Der Klimawandel ist eine fundamentale Bedrohung für den Erhalt unserer Zivilisation. Um noch das Schlimmste zu verhindern, wurde beschlossen unsere komplette Energiewirtschaft in den kommenden Jahrzehnten auf erneuerbare Energien umzustellen. Die Energiewende ist deshalb eine unserer größten Herausforderungen der Gegenwart. Damit sie wirklich gelingt, muss jeglicher Wirtschaftssektor von erneuerbaren Energien profitieren können, so dass sie vollständig dekarbonisiert werden. Die Lösung hierfür ist die Sektorkopplung. Der Markt ist jedoch auf Grund dessen sehr komplex geworden und die bisherigen konservativen Branchengrenzen verschwimmen.

Damit die vollständige Dekarbonisierung und somit auch die Energiewende funktioniert, hat sich der Verein „Sustaynamics“ deshalb zur Aufgabe gemacht, die optimalen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das technische Potential voll ausgeschöpft werden kann - für eine bessere Zukunft für die nachfolgenden Generationen! Hierfür etabliert der Verein ein Netzwerk, in dem die Akteure des Sektorkopplungsmarktes enger zusammenrücken können. Einerseits soll jedes Mitglied von ihm profitieren können. Andererseits verpflichtet sich auch jedes Mitglied, dass es im Zuge seiner Möglichkeiten zu seinem Erfolg beiträgt.

Um die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, möchte der Verein die Potentiale der Digitalisierung mit verschiedenen Konzepten voll ausschöpfen und so die Mitglieder dazu befähigen, die Sektorkopplung dynamisch voranzubringen. „Sustaynamics“ bietet ein Forum, um die Energiewende mitzugestalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Sustaynamics - Verein zur Förderung von Innovation und Kooperation im Sektorkopplungsmarkt“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06.
- (4) Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung. Um dem Zweck gerecht zu werden, sollen hochwertige Informationen, Daten, E-Learnings und Applikationen zum Thema Sektorkopplung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren soll die Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Vorhaben verwirklicht:
 - (a) Aufbereitung und zur Verfügung Stellung von öffentlich zugänglichen Studien und Quellen über die eigene Website
 - (b) Veröffentlichung eigener, aber insbesondere fremder Studien, Forschungsergebnisse und Case Studies
 - (c) Co-Entwicklung von Applikationen zur Aufbereitung und zur Verfügung Stellung von Open Data
 - (d) Bereitstellung von Applikationen von Innovationspartnern über die Website
 - (e) Erstellung und zur Verfügung Stellung von E-Learnings
 - (f) Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen
 - (g) Planung und Durchführung von Online-Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - (h) Sicherstellung einer hohen Sichtbarkeit der Website
 - (i) Wissenschaftliche Forschung und die Erstellung von Gutachten
 - (j) Gründung und Teilhabe an Tochtergesellschaften, die dabei unterstützen, dem Vereinszweck gerecht zu werden
 - (k) Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen
- (3) Angestellte, Mitarbeiter und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2 Abs. 2 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, der Geschäftsführung oder Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. AO und § 10 b EStG.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch etwaige Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Beiträge und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (5) Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Weitere regelt die Finanzordnung.
- (7) Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwendungsersatz erhalten. Soweit ein

Aufwendungsersatz pauschaliert sein sollte, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

- (8) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche von Rückzahlungen auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen.
- (3) Gegen die Neuaufnahme eines Mitglieds kann jedes Beiratsmitglied und der Gesamtvorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch des Gesamtvorstands führt unmittelbar dazu, dass der Antrag nicht angenommen wird. Die Beiratsmitglieder werden vom Gesamtvorstand über Anträge auf Mitgliedschaft informiert. Die Beiratsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen. Der Widerspruch eines Beiratsmitglieds ist gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Wenn der gesamte Beirat innerhalb von 14 Tagen keine Einigung nach Einlegung des Widerspruchs und der Informierung des Gesamtvorstands hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags erzielt, leitet der Gesamtvorstand die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung weiter.
- (5) Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung durch den Gesamtvorstand.
- (7) Die aktive Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss in Mitgliederversammlungen persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (2) Ausnahmen von dieser Regelung sind Förder- und Innovationsmitglieder, siehe § 7 Abs 4.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die im Verein gewonnenen Erfahrungen für sich zu nutzen. Die Weitergabe von gewonnenem Wissen und Erfahrungen an Dritte ist zulässig.
- (5) Mitglieder haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Austrittserklärung ist an ein Gesamtvorstandsmitglied zu richten. Sie erfolgt schriftlich mit Einschreiben oder gegen eine Empfangsbestätigung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein außerordentlicher Austritt ist auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person oder deren Stellvertreter möglich. Die Erklärung erfolgt schriftlich mit Einschreiben oder gegen eine Empfangsbestätigung. Benötigt wird die drei- Viertel- Mehrheit (3/4) der Gesamtvorstandschaft. Der etwaige Beitrag des Antragsstellers wird vom Verein einbehalten. Es besteht keine Erstattungspflicht.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der Gesamtvorstandschaft erforderlich.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung zum Austritt ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (5) Die Ausschlussbegründung wird den Mitgliedern vom Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt. Treffen die Mitglieder den Beschluss über einen Ausschluss außerhalb der Mitgliederversammlung, müssen sie dem Gesamtvorstand diese Entscheidung schriftlich mitteilen.
- (6) Der Ausgeschlossene hat keine Erstattungsansprüche in Bezug auf den etwaigen Mitgliedsbeitrag oder der durch den Ausschluss bedingt entstandener Schäden.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied einmalig das Recht der Berufung durch Teilnahme an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

§ 8 Förder- und Innovationsmitglieder

- (1) Innovationsmitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Innovationspartner unterstützen den Verein ideell.
- (2) Fördermitglied kann jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Förder- und Innovationsmitgliedschaft wird über eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

- (4) Förder- und Innovationsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Ihnen ist es allerdings gestattet, einen Vertreter zu entsenden, der ihre Interessen in der Mitgliederversammlung vertritt.

§ 9 Vermögen

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt.
- (2) Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Rechnungsprüfer geprüft

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Der Beirat
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereins verpflichtet. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Zudem wird ein Datenschutzbeauftragter iSd. Art. 37 DSGVO gewählt. Dieser ist unabhängig vom Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands möglichst in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (per E-Mail oder postalisch) einzuladen.
- (2) Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder gemäß aufgeführt sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch durch Videokonferenzsysteme o.Ä. geleistet werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie über die Abberufung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) aller Mitglieder. Die

Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen, sowie über die Abberufung des Gesamtvorstands nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel (2/3) der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (9) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigungen des Vereins auswirken können, sind sie zunächst der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (10) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. der gemäß § 5 Abs. 1 vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten bei allen Beschlussfassungen als ungültige Stimmen.
- (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes gibt die Ergänzungen zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.
- (13) Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden.
- (14) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht einem Vereinsorgan übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- (2) Die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands
- (3) Die Entlastung des Gesamtvorstands
- (4) Die Genehmigung des Haushaltsplans
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- (6) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und der Änderung
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens
- (8) Die Wahl eines Rechnungsprüfers
- (9) Die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand oder den Beirat bzw. bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand
- (10) Die Wahl des Datenschutzbeauftragten

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus vier ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - (a) Dem ersten Vorsitzenden des Vorstands
 - (b) Ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
 - (c) Dem Kassenswart
 - (d) Und ein Beisitzer
- (3) Die Funktion des Schriftführers wird im Gesamtvorstand in jeder Versammlung nach Belieben neu festgelegt. Diese Funktion bleibt einem Mitglied des Gesamtvorstands vorbehalten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt.
- (5) Die Amtsperioden betragen einheitlich 3 Jahre, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmung der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (8) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit Förder- und Innovationsmitgliedschaft zu schließen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Adresse des Vereins zu ändern.
- (10) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Videokonferenzen o.Ä. mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Gesamtvorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (12) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet
 - (a) Mit Ablauf der Amtszeit
 - (b) Mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - (c) Bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- (14) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die so vakante Vorstandsstelle neu gewählt. Falls der erste Vorstand vorzeitig ausscheidet, übernimmt der zweite Vorstand seine Pflichten vorläufig. Scheidet der Kassenswart vorzeitig aus, übernimmt der Beisitzer seine Tätigkeiten.
- (15) Tritt der Fall ein, dass mehrere Gesamtvorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten, muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Ersatzwahlen stattfinden.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und überwacht die Tätigkeit des Gesamtvorstands sowie die Tätigkeit von etwaigen Tochtergesellschaften und Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal zehn Beiratsmitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen.
- (3) Ein neues Beiratsmitglied muss einstimmig von allen bisherigen Beiratsmitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und von dieser mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden.
- (4) Den Initialen Beirat bilden die beiden Gründer Christoph Fabian, geboren am 13.07.1991, und Felix Samuel Kuske, geboren am 22.12.1992.
- (5) Ein Beiratsmitglied zahlt für die Aufnahme in den Beirat eine einmalige Gebühr in Höhe von 500 €. Die Aufnahme des Beirats ist nach Einzahlung des Betrags gültig.
- (6) Das Amt wird auf unbestimmte Zeit begleitet.
- (7) Der Beirat entscheidet über die Gründung von möglichen Tochtergesellschaften.
- (8) Der Beirat entscheidet über die rechtliche Beteiligung an anderen Unternehmen.
- (9) Die Beiratsmitglieder haben ein Informationsrecht. Der Gesamtvorstand muss alle ihm in seiner Tätigkeit für Sustaynamics e.V. vorliegenden Unterlagen den Beiratsmitgliedern offenlegen.
- (10) Die Beschlüsse des Beirats haben nur Geltung, wenn sie einstimmig beschlossen wurden.
- (11) Beschlüsse des Beirats bedürfen der Schriftform.
- (12) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Die Regelungen aus § 7 gelten nicht für Beiratsmitglieder.
- (14) Der Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Verein und somit aus dem Beirat ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (15) Über den Ausschluss eines Beirats aus dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht.
- (16) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) über die Einberufung des Schiedsgerichts entscheiden. Eine Sitzung, bestehend aus allen Gesamtvorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern, muss einstimmig über die Modalitäten der Schiedsgerichtbarkeit entscheiden.
- (17) Jedes Gesamtvorstandsmitglied und Beiratsmitglied haben in der Sitzung eine Stimme. Falls eine Person in beiden Organen tätig ist, hat auch sie nur eine Stimme.
- (18) Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts gilt die Unschuldsvermutung und das Beiratsmitglied darf sein Amt weiter ausführen.
- (19) Die Verfahrenskosten trägt der Verein.

§ 15 Auflösung, Liquidator, Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel (2/3) der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstandes der Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am Nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Falls der Fall eintreten sollte, dass sich vor Eintragung von Sustaynemics e.V. in das Vereinsregister die Adresse des Vereins ändern sollte, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, diese zu ändern.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 24.04.2021